



Zweckverband Kindes- und
Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil
Herr Oliver Stark
Joweid Zentrum 1
8630 Rüti

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Vittorio Jenni
Abteilungsleiter
Direktwahl 043 259 83 34
vittorio.jenni@ji.zh.ch

Zürich, 14. Juni 2017

GK-Nr. 102/2017

TOTALREVIDIERTE STATUTEN DES ZWECKVERBANDS KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ BEZIRK HINWIL / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Stark

Mit elektronischem Schreiben vom 7. April 2017 haben Sie uns den Statutenentwurf des Zweckverbands Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES Bezirk Hinwil) zur Vorprüfung zukommen lassen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich aber auf unsere telefonische Besprechung vom 13. Juni 2017 Bezug nehmen, anlässlich welcher ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, dass wir lediglich eine, aber wesentliche Bemerkung zu Ihrem Entwurf haben. Abgesehen davon erweisen sich die Statutenbestimmungen ohne Weiteres als genehmigungsfähig.

Der ZV KES Bezirk Hinwil verfolgt zwei Hauptzwecke: Zum einen besteht das Kernangebot des Verbands darin, eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu führen (Art. 2 Abs. 2). Sodann betreibt der Verband als Zusatzangebot eine Berufsbeistandschaft (Art. 2 Abs. 3). Während sämtliche Verbandsmitglieder am Kernangebot beteiligt sind, gilt dies nicht beim Zusatzangebot; nur ein Teil der Verbandsgemeinden hat die Aufgabe der Berufsbeistandschaft dem Verband übertragen.

Unter dem geltenden Recht existieren einige Zweckverbände, die ebenfalls unterschiedliche Aufgabenperimeter aufweisen. Mit Bezug auf das neue Recht ist nun aber die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Konstruktion zulässig ist; denn dies kann dazu führen, dass z.B. Stimmberechtigte, die in einer Verbandsgemeinde wohnen, welche die Aufgabe der Berufsbeistandschaft nicht dem Zweckverband übertragen hat, über ein obligatorisches Referendum betr. eine Angelegenheit der Berufsbeistandschaft abstimmen können, obwohl sie nicht von den Folgen betroffen werden. Gleiches gilt mit Bezug auf den Vorstand; aus grundsätzlichen Überlegungen soll der Vertreter einer Verbandsgemeinde, die vom Zusatzangebot nicht Gebrauch macht, auch nicht über Geschäfte der Berufsbeistandschaft abstimmen können.

Bei gewissen Geschäften, so z.B. das Recht der Verbandsgemeinden über Statutenänderungen, das Budget oder die Jahresrechnung zu beschliessen, lässt sich aus praktischen Gründen eine Aufteilung des Stimmrechts kaum bewerkstelligen. Daher ist es hinzunehmen, wenn darauf verzichtet wird. Hingegen soll bei den politischen Rech-



ten der Stimmberechtigten und beim Vorstand mindestens der Grundsatz in den Statuten verankert werden, dass eine Stimmabgabe bzw. die Ausübung eines Rechts nur dort zulässig ist, wenn das Vorstandsmitglied bzw. die Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde zugehören, die dem Zweckverband die Aufgabe auch übertragen hat. In der Praxis scheint der ZV KES Bezirk Hinwil gemäss Ihren telefonischen Ausführungen zumindest im Vorstand bereits so vorzugehen; es bedarf aber einer klaren statistischen Bestimmung zumindest des Grundsatzes, damit die Zweckverbandsstatuten vorbehaltlos genehmigt werden können.

Eine andere Lösung würde darin bestehen, den Verband in zwei Zweckverbände aufzuteilen, sodass jeder Verband nur eine Hauptaufgabe erfüllt. Schliesslich könnte das Problem auch so gelöst werden, dass sämtliche Verbandsgemeinden beide Hauptaufgaben dem Verband übertragen und somit keine Aufteilung des Stimmrechts notwendig wird.

Schliesslich kann ich Ihre mündliche Frage zum Beschlussquorum gerne dahingehend beantworten, dass bei einer Totalrevision der Statuten das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Mit andere Worten müssen sämtliche Verbandsgemeinden der Totalrevision zustimmen, andernfalls die Statuten nicht genehmigt werden können.

Bei Fragen steht Ihnen der Unterzeichnete oder mein Stellvertreter, Roland Wetli, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Vittorio Jenni

Beilage: Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Zweckverbandsstatuten (August 2015)